

Zeitschrift:	Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber:	Schweizer Hotelier-Verein
Band:	3 (1894)
Heft:	49
Artikel:	Liste de souscription pour notre Groupe XXIII à l'Exposition nationale à Genève en 1896 [suite]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-523103

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 8. Dezember 1894.

Erscheint Samstags.

Nº 49.

Bâle, le 8 Décembre 1894.

Paraissant le Samedi.

Abonnement:
 Schweiz:
 Fr. 5.— jährlich.
 Fr. 3.— jährlich.
 Abstand: 1.
 Ustria-Kroatien
 Fr. 7.50 (8 Mark) jährlich.
 Deutschland,
 Österreich und Italien:
 Bei der Post abonnieren:
 Fr. 5.— (MK. 4.—) jährlich.
 Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis
 →→
Inserate:
 20 Cts per 1 page petite
 Seite oder deren Raum
 Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.
 Vereinsmitglieder beschaffen die Hälfte.

Hôtel-Revue

Organ und Eigentum
des

Schweizer Hotelier-Vereins.

Organe et Propriété
de la

Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 23, Basel.
Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expédition: Rue des Etoiles No. 23, Bâle.
Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Liste de souscription
pour notre Groupe XXIII à l'Exposition nationale
à Genève en 1894.

(Suite.)

Hôtels	Noms des propriétaires	Domicile	Sommes souscrites Frs.
			Report de la 3ème liste 45,100
	A déduire erreurs des listes précédentes:		
Russie, Genève, réduction de souscription	500		
Terminus, Genève, figurant deux fois	500		
Monnaie, Genève, figurant deux fois	200		
du Nord, Genève, réduction de souscription	100	1,300	
			43,800
Villa Beau-regard	Chessex Ami	Territet	500
Grand Hôtel	Société	"	1000
"	Schieb, Directeur	"	200
Belmont "	Unger-Donaldson	Montreux	100
Richemont	Goldstand	"	300
Beau-Rivage	Rochedieu	"	100
Cygne	Emery	"	200
Grand Hôtel	Michel	Vevey	300
Beau-Rivage	Société immobil.	Ouchy	500
"	Tschumi, Dir.	"	500
Schonegg	Mützenberg	Spiez	100
Frohnalp	Eberle	z. Z. Luzern	100
Tivoli	Neukomm	Luzern	100
Bellevue	Pohl	Zürich	100
Bahnh.-Restaur.	Schulthess	"	100
Baur au lac	Kracht	"	600
	N. N.	"	200
Basler Hof	Starkemann J.	Basel	100
Christen E.	Comestibles	"	1000
Blausee	Lehmann-Boller	z. Z. Zollikon	100
Neuhof	Giger	Ragaz	100
Glarnerhof	Brunner-Legler	Glarus	100
Schwanderhof	Störr	Schwendan	200
Engadiner-Kulm	Badrutt & Cie.	St-Moritz-Dorf	300
Löwen	Balzer	Molins	100
Via-Mala	Schreiber	Thunis	100
Cerf	Odoni	Bellinzona	100
du Parc	Böhna	Lugano	500
Poste	Kaufmann	Fleurier	100
Terminus	Lang	Interlaken	100
Ober	Schmid	"	200
Zivi	Comestibles	Genève	1000
Kurhaus	Illi	Weissenstein	100
St. Gotthard	Fam. Christen	Andermatt	100
Vautier	Monnet	Montreux	200
Bielerhof	Riesen-Ritter	Biel	200
Quellenhof	Gebr. Simon	Ragaz	300
National	Pfyffer & Cie.	Luzern	200

Es sind noch 51 Antworten ausstehend.

Offizielle Nachrichten.	Nouvelles officielles.
-------------------------	------------------------

Neujahrsgratulationen.

Schon vor drei Jahren ist in unserem Mitgliederkreise ein Anfang gemacht worden, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die fachliche Fortbildungsschule von den ceremoniellen Neujahrsgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichen Zwecken einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obengenannter Schule, welche diesen Herbst ihren zweiten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der „Hôtel-Revue“ in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der „Hôtel-Revue“ veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrsgratulationskarten entbunden.

Luzern, den 7. Dezember 1894.

Schweizer Hotelier-Verein:
Der Präsident:
J. Döpfner.

Souhaits de Nouvelle-Année.

Il y a trois ans déjà, un certain nombre de nos sociétaires s'étaient décidés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyen-

nant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'Ecole professionnelle. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'„Hôtel-Revue“ toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette intéressante institution qui a ouverte cet automne son deuxième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'„Hôtel-Revue“ et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Lucerne, le 7 Décembre 1894.

Société Suisse des Hôteliers:
Le Président:
J. Döpfner.

Bis zum 7. d. eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 7 Déc.:
Herr Berner F., Hotel Euler, Basel Fr. 20
" Bühler F., Bayr. Bierhalle, Basel " 20
" Döpfner J., Hotel St. Gotthard, Luzern 20
" Flück C., Hotel Drei Könige, Basel 20
" Müller G., Restaur. Bad. Bahnhof, Basel 5
" Otto P., Hotel Victoria, Basel 15
" Rey-Guyer S., Hotel Falken, Basel 10
" Wehrle G., Hotel Central, Basel 5
Summa Fr. 115

→→→

Haftpflicht der Gastwirte für die eingebrachten Sachen der Gäste.*)

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin W.

Nachdruck verboten.
Weit verbreitet ist die Meinung, dass ein Gastwirt, so lange er noch Platz in seinem Hotel, oder sprechen wir deutsch, in seinem Gasthofe habe, jeden aufnehmen muss, der anständig gekleidet bei ihm beherbergt sein wolle. Aber der Gastwirt, welcher in der Zeitung oder durch den Schild an seinem Hause bekannt macht, für Geld beherbergen zu wollen, hat sich nirgends des Rechts begeben, sich, wie es jedem andern Vermieter und Verkäufer freisteht, diejenigen Personen auszusuchen, die er bei sich aufnehmen will. Es hängt von den Neigungen des Wirtes ab, sein Geschäft stark oder schwach zu betreiben und die Aufnahme des einzelnen Reisenden nicht nur an Bedingungen zu knüpfen, die ganz in seinem Belieben stehen, sondern auch rundweg zu versagen, selbstverständlich ohne Beleidigung.

Viele Fremde fragen beim Betreten des Gasthofes den Oberkellner lediglich, ob ein Zimmer frei sei; letzterer führt sie in ein solches, sie erklären sich damit zufrieden, ohne dass über den Tagespreis desselben ein Wort gesprochen wird. Weiss man nun zufällig, dass vor acht Tagen ein Bekannter dasselbe Zimmer zum Preise von Mk. 2.50 für die Nacht bewohnt hat, so ist der Wirt dadurch nicht gehindert, dafür jetzt 3 Mark zu fordern, es sei denn, dass dieser Preis sich als ein übertrieben hoher herausstellt, denn mangels einer Verabredung ist der Wirt nur berechtigt, einen angemessenen und üblichen, nicht jeden beliebigen Preis zu fordern. Ist über die Dauer des Aufenthalts nichts verabredet, so kann nicht nur der Gast jeden Tag ziehen, sondern ebenso muss man auch dem Wirt das Recht zusprechen, dem Gast jeden Tag aufzukündigen. Will man sich sichern, so fordere man sogleich ein Zimmer auf mehrere Tage. Versteht sich in dem betreffenden Gasthofe der Preis für

*) Die Erläuterungen des Herrn Dr. jur. W. Brandis, obwohl mehr für die deutschen Verhältnisse geschrieben, decken sich in ihren wesentlichen Teilen so vollständig mit den bezüglichen Gesetzesparagraphen des schweiz. Obligationenrechts und den schweiz. Rechtsbegriffen, dass wir uns das Publikationsrecht derselben erworben.

das Zimmer einschliesslich Bedienung, so kann man eine rechtliche Pflichtung für den Gast, irgendwelche Trinkgelder zu zahlen, sei es an den Hausknecht, das Stubenmädchen, den Oberkellner oder den Pförtner nicht annehmen. Solche Pflicht würde nur vorliegen, wenn die Dienste dieser Personen in ungewöhnlichem Masse in Anspruch genommen sind. Das auch ohne diese Voraussetzung allgemein übliche Zahlen von Trinkgeldern geschieht meines Erachtens nicht im Sinne der Berichtigung einer Schuld, sondern einer üblichen Freigebigkeit.

Während des Aufenthalts in dem Gasthofe erfreut sich der Fremde für sein Gepäck und seine sonstigen eingebrachten Sachen eines ausnahmsweise grossen Rechtsschutzes. Der Wirt ist haftbar für das Abhandenkommen, sowie für irgend eine Beschädigung jedweden Stückes, ohne dass der Gast zu beweisen braucht, dass der Wirt oder seine Leute die Beschädigung oder den Verlust verursacht oder durch ungünstigen Aufsicht verschuldet haben. Der Wirt ist vielmehr von vornherein haftpflichtig, und es ist ihm nur die Verteidigung gestattet, dass durch eigene Schuld des Gastes der Verlust oder die Beschädigung herbeigeführt sei, oder dass eine höhere Gewalt (vis major, force majeure) vorliege. Was hierunter zu verstehen ist, ist nach der Lage des einzelnen Falles zu beurteilen, Nicht jeder Diebstahl, der mittelst Einbruchs in das Hotel während der Nacht verübt wird, ist zum Beispiel eine höhere Gewalt. Der Wirt muss nachweisen, dass er die zweckmässigsten Einrichtungen zum Schutze des Publikums getroffen hat, und dass durch die umsichtigen Schutzvorrichtungen der Diebstahl nicht verhütet werden konnte, dass der Vorfall menschlicher Kraft und Vorsicht spottete. So beschreibt einer der angesehensten heutigen Rechtstheoretiker die Haftpflicht des Wirtes. Sie besteht schon seit Jahrtausenden, sie begründet sich auf die Bestimmungen des alten römischen Rechtes und ist nicht nur in dem Allgem. Preussischen Landrecht, sondern auch im Code Napoleon und im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuche im vollen Umfang wiederholt und ist damit im ganzen deutschen Reiche, ausser Hamburg, geltendes Recht, Sie gilt auch in Österreich und der Schweiz. Auch der Entwurf unseres künftigen Bürgerlichen Gesetzbuches legt den Gastwirten diese strenge Haftung für die eingebrachten Sachen der Fremden auf, kommt den selben jedoch bezüglich eingebrachter Wertsachen mehr entgegen als das gegenwärtige Recht. Die Gastwirte werden sich die in der zweiten Lesung des Entwurfs ein wenig gemilderten Bestimmungen noch genau anzusehen haben. Es ist oft bezweifelt worden, ob diese strengen Vorschriften noch heute anwendbar seien, aber die höchsten Gerichte haben sich wiederholt übereinstimmend in diesem Sinne ausgesprochen.

Diese besonderen Bestimmungen gelten übrigens nur für Gastwirte, welche gewerbsmässig Fremde zur Beherbergung aufnehmen, nicht aber für Schankwirte, sogen. Restauratoren, sie gelten nicht für blosse Speise- und Getränkebetriebe, Cafés, Conditoreien, Bahnhofsrastauratoren. Wenn dem Gast in diesen Lokalen ein Kleidungsstück oder mitgebrachter Koffer abhanden kommt, hat er gegen den Wirt nur Anspruch, wenn er ihm ein Verschulden nachweist. Die strenge Haftung findet auch keine Anwendung auf einen Gastwirt, welcher einen Freund oder einen Verwandten unentgeltlich bei sich beherbergt.

Die Haftung für das Gepäck und die sonstigen eingebrachten Sachen beginnt mit der Aufnahme des Fremden durch den Wirt oder seine Leute. Es ist nicht nötig, dass dieselben die Sachen, welche der Gast vielleicht selbst auf das Zimmer getragen, gesehen haben, erst recht ist nicht nötig, dass sie von dem Inhalte der Taschen und Koffer Kenntnis hatten. Ein Wirt, welcher seinen Hotelwagen an den Bahnhof gesandt hatte, ist vom Reichsgericht für haft-

Abonnements:
 Pour la Suisse:
 Fr. 5.— par an.
 Fr. 3.— pour 6 mois.
 Pour l'Étranger:
 Envoi sous bande:
 Fr. 7.50 par an.
 Pour l'Allemagne,
 l'Autriche, l'Italie:
 Abonnement postal:
 Fr. 5.— par an.
 Les sociétaires reçoivent
l'organe gratuitement.
 →→→
annonces:
 20 cts. pour la petite ligne
ou son espace.
 Habitu en cas de répétition
de la même annonce.
 Les sociétaires payent moitié prix.